

19. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

einstimmig mit CDU, SPD, GRÜNE und LINKE bei Enthaltung AfD
--

An Plen – nachrichtlich InnSichO und Recht

Dringliche Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses
vom 18. Juni 2025

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/2352
**Achtzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung
von Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2352 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (Artikel 67 Absatz 1 VvB) wird nach Buchstabe aa) folgender Buchstabe bb) eingefügt:

„bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausgestaltung und Begrenzung der Aufsicht werden durch Gesetz geregelt.“ ‘

2. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (Artikel 67 Absatz 3 VvB) wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben werden im Einzelnen in einem zusammenfassenden Zuständigkeitskatalog bestimmt. Der Zuständigkeitskatalog wird entweder durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung des Senats erlassen. Wird der Zuständigkeitskatalog als Rechtsverordnung erlassen, bedarf diese der Zustimmung des Abgeordnetenhauses und kann durch Beschluss des

Abgeordnetenhauses geändert oder abgelehnt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.“ ‘

3. Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. Dem Artikel 85 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Werden durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Landes neue öffentliche Aufgaben zugewiesen oder bestehende öffentliche Aufgaben geändert, die zu einer wesentlichen Belastung oder Entlastung der davon betroffenen Bezirke führen, sind dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen und aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein Ausgleich für die entstehenden oder ersparten Aufwendungen zu schaffen. Das Nähere wird durch ein Gesetz bestimmt.“ ‘

Berlin, den 18. Juni 2025

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

Stephan Schmidt